

II- 1128 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 6. Juli 1972 No. 615/3

A n f r a g e

der Abg. Ing. Gradinger, Suppan, Linsbauer
 und Genossen

an den Bundesminister für Inneres
 betreffend Besetzung des ausgeschriebenen Dienstpostens
 des stellvertretenden Bezirksgendarmeriekommandanten von
 Eisenstadt.

Auf Grund der Bewerbung von 3 Beamten für den ausgeschriebenen Dienstposten wurde korrekt nach den einschlägigen Erlaßbestimmungen des Zentralkommandos Gendarmerieinspektor Bauer Adolf als sehr gut geeignet beschrieben und an erste Stelle gereiht. Die zuständige Personalvertretung hatte eine gleichlautende Meinung.

Keiner Ihrer Amtsvorgänger, nicht einmal Bundesminister a.D. Olah, hat sich jemals derart über einen gleichlautenden Vorschlag hinweggesetzt, wie Sie dies in diesem Fall getan haben.

In der mündlichen Anfragebeantwortung vom 5. Juli 1972 gaben Sie bekannt, daß der einzige Ausschließungsgrund von GI Bauer in seiner Funktion als Personalvertreter gelegen war.

Nachdem Sie, Herr Bundesminister, nicht auf die wesentlichen Vorhalte in der mündlichen Anfrage eingegangen sind, richten die unterfertigten Abgeordneten folgende

A n f r a g e:

- 1.) Warum wurde der angebliche Ausschließungsgrund wegen Personalvertreterfunktion nur gegen GI Bauer Adolf geltend gemacht, obwohl auch der nunmehr bestellte Bezirksinspektor Wild als Funktionär in der Personalvertretung und Gewerkschaft tätig ist?

- 2 -

- 2.) Warum hat man vor einer Entscheidung nicht mit dem BI Bauer Rücksprache über vermutliche Bedenken gehalten, da der schwer benachteiligte Beamte möglicherweise zugunsten seiner dienstlichen Karriere auf seine Funktionen verzichtet hätte?
- 3.) Warum hat man die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes nicht eingehalten, wonach 14 Tage vor Anordnung einer derartigen personellen Maßnahme die zuständige Personalvertretung in Kenntnis zu setzen ist? (Im gegenständlichen Fall hat man nachträglich schriftlich am 5.5.72 in Kenntnis gesetzt, am 8.5.72 war die Ernennung bereits wirksam).
- 4.) Warum ist man zweimal um eine Stellungnahme beim zuständigen Landeshauptmann eingekommen?
- 5.) Hat die erste Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes nicht genügt; wenn ja, warum nicht?
- 6.) Ist es richtig, daß man bei Einholung der zweiten Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes lediglich um die Einwilligung zur Bestellung des rangjüngsten Beamten eingekommen ist?
- 7.) Da sich bei Bejahung der Frage 6 der verantwortliche Leiter des Gendarmerie-Zentralkommandos einer schweren Dienstwidrigkeit schuldig gemacht hätte, frage ich Sie, ob Sie darüber eine Untersuchung zu veranlassen gedenken?